



**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 03.04.2019,
16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

1. Naturschutz; Mittelverwendung Zuschuss für Landschaftspflegeverband Schwabach e.V.
2. Luftreinhaltung; Ergebnisse der Luftmessstation des LfU am Parkplatz Ostanger für das Jahr 2018
3. Sonderabfalldeponie Schwabach; Deponiejahrbuch 2018
4. Behandlung eines Antrags aus der Bürgerversammlung für den Bezirk Unterreichenbach; Versetzung der Ortstafel

Stadt Schwabach, 27.03.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Lätaremarkt

Am Montag, 1. April 2019, findet in der Fußgängerzone der Lätaremarkt statt.

Stadt Schwabach, 26.03.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung

Silbergasse

Die Silbergasse wird aufgrund einer Gerüstaufstellung auf Höhe der Einmündung in die Bachgasse vom 01.04.2019 bis voraussichtlich 01.06.2019 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Silbergasse wird aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 25.03.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Massagepraxis in Großtagespflege auf dem Anwesen Königstr. 11,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 41 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 29.03.2019

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von Massagepraxis in Großtagespflege auf dem Anwesen Königstr. 11, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 41.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.
Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122/860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 22.03.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren

Unsere Preisblätter „Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung“ in den Sparten Erdgas, Wasser und Strom wurden gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ geändert. Ab dem 1. April 2019 haben sich daher Ziffer „2 Netzanschlusskosten“ und Ziffer „3 Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses“, „4 Baustromanschlusssäule erstellen“ im Preisblatt Strom geändert. Im Preisblatt Erdgas und Wasser wurden die Ziffern „2 Netzanschlusskosten“ und „3 Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses“ angepasst. Zudem wurde im Preisblatt Wasser die Ziffer „4 Bauwasseranschluss erstellen“ aktualisiert.

Schwabach, 01.04.2019
Stadtwerke Schwabach GmbH

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

20190401_Preisblatt Erdgas
20190401_Preisblatt Wasser
20190401_Preisblatt Strom



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2019

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

| ZÄHLER | DURCHFLUSS | BKZ NETTO | | BKZ BRUTTO | |
|--------|---------------|------------|------|------------|------|
| Q3 | 4,0 m³/h | 1.874,00 | EURO | 2.005,18 | EURO |
| Q3 | 10,0 m³/h | 4.686,00 | EURO | 5.014,02 | EURO |
| Q3 | 16,0 m³/h | 7.497,00 | EURO | 8.021,79 | EURO |
| Q3 | 25,0 m³/h | 11.714,00 | EURO | 12.533,98 | EURO |
| Q3 | 63,0 m³/h | 29.520,00 | EURO | 31.586,40 | EURO |
| Q3 | 1. 100,0 m³/h | 46.857,00 | EURO | 50.136,99 | EURO |
| Q3 | 250,0 m³/h | 117.142,00 | EURO | 125.341,94 | EURO |

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|------------------------------|-----------|---------|-----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 2.1.1 Absperrorgan erstellen | 1083,73 € | 75,86 € | 1159,59 € |
| Tiefbau | | | |
| 2.1.2 Montagegrube | 1037,93 € | 72,66 € | 1110,59 € |

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrmatur auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung. Und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

Die Position „2.1.2 Montagegrube“ beinhaltet, die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.



2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eine Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-----------------------------------|-----------|----------|-----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 2.2.1 Grundpauschale bis 12m | 989,74 € | 69,28 € | 1059,02 € |
| 2.2.2 Pauschale je weiterer Meter | 36,85 € | 2,57 € | 39,43 € |
| Tiefbau | | | |
| 2.2.3 Grundpauschale bis 12m | 4356,38 € | 304,95 € | 4661,33 € |
| 2.2.4 Pauschale je weiterer Meter | 331,85 € | 23,23 € | 355,08 € |
| Sonstiges | | | |
| 2.2.5 Erneute Anfahrt | 252,52 € | 17,68 € | 270,20 € |

Die Position „**2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 12 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|---------|----------|
| 2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung | 809,31 € | 56,65 € | 865,96 € |

Die aufgeführte Position „**2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.5. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

| DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. | FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik | AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme | Gütezeichen RAL Kanalbaу |
|---|---|--|--------------------------------------|
| Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel |
| GW 381 | E VDE-AR-N 4220 | AGFW-FW 600 | RAL-GZ 961 |
| Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3 |
| Abgenommen von einer zugelassenen prüfenden Stelle, und ihre Gültigkeit besitzt | | | |

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Bauherren in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|-----------|---------|-----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss | 636,78 € | 44,57 € | 681,35 € |
| Tiefbau | | | |
| 3.1.2 Montagegrube | 1037,93 € | 72,66 € | 1110,59 € |

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet, das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, entfernen des Absperrorgans und verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet, die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

4. Bauwasseranschluss erstellen

4.1. Bauwasserentnahme erstellen

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-----------------------------------|----------|---------|----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen | 211,60 € | 14,81 € | 226,41 € |

Die Position „4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“, beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position unter 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.



4.2. Standard-Bauwasserprovisorium

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-------------------------------|----------|---------|---------|
| Standard Bauwasserprovisorium | 190,20 € | 13,31 € | 203,51€ |

Auf- und Abbau eines Standard-Bauwasserprovisoriums (An und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Für den Einbau des Bauwasserzählers muss zusätzlich die Position 5.1 Montage der Messeinrichtung bezogen werden.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

5.1. Die Montage der Messeinrichtungen

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|---------|--------|---------|
| Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q ₃ = 16 m³/h | 63,40 € | 4,44 € | 67,84 € |

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Sonstige Kosten

6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-------------------------------|----------------------|--------|---------|
| Unterbrechung der Versorgung | 63,40 € ¹ | | |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 79,25 € | 5,55 € | 84,80 € |

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet

6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---------------------------------|---------|--------|---------|
| Unberechtigte Plombenentfernung | 63,40 € | 4,44 € | 67,84 € |

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|------------------------------|----------------------|-------|--------|
| Kosten für eine Mahnung | 4,30 € ²¹ | | |
| Kosten für einen Inkassogang | 31,70 € ¹ | | |

6.4. Hydrant

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|---------|--------|---------|
| Überlassung eines Hydrantenstandrohres einschließlich Zähler je angefangenen Monat | 20,00 € | 1,40 € | 21,40 € |

² nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
 www.stadtwerke-schwabach.de



Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH



gültig ab 01.04.2019

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17.12.2018.

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

| | VORHALTELEISTUNG | BKZ NETTO | | BKZ BRUTTO | |
|--------|-----------------------------|-----------|------|------------|------|
| 22 kW | (Sicherungsstufe 3 x 35 A) | kein BKZ | | 0,00 | EURO |
| 30 kW | (Sicherungsstufe 3 x 50 A) | kein BKZ | | 0,00 | EURO |
| 39 kW | (Sicherungsstufe 3 x 63 A) | 801,45 | EURO | 953,73 | EURO |
| 50 kW | (Sicherungsstufe 3 x 80 A) | 1.781,00 | EURO | 2.119,39 | EURO |
| 62 kW | (Sicherungsstufe 3 x 100 A) | 2.849,60 | EURO | 3.391,02 | EURO |
| 78 kW | (Sicherungsstufe 3 x 125 A) | 4.274,40 | EURO | 5.086,54 | EURO |
| 100 kW | (Sicherungsstufe 3 x 160 A) | 6.233,50 | EURO | 7.417,87 | EURO |
| 125 kW | (Sicherungsstufe 3 x 200 A) | 8.459,75 | EURO | 10.067,10 | EURO |

| HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09 | |
|---|-------|
| 1 - 3 Wohneinheiten | 50 A |
| 4 - 5 Wohneinheiten | 63 A |
| 6 - 10 Wohneinheiten | 80 A |
| 11 - 17 Wohneinheiten | 100 A |
| 18 - 34 Wohneinheiten | 125 A |
| 35-100 Wohneinheiten | 160 A |



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 30 kW, und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-----------------------------------|-----------|----------|-----------|
| <u>Leitungsverlegung</u> | | | |
| 2.1.1 Grundpauschale bis 12m | 1152,92 € | 219,05 € | 1371,97 € |
| 2.1.2 Pauschale je weiterer Meter | 8,55 € | 1,62 € | 10,17 € |
| <u>Tiefbau</u> | | | |
| 2.1.3 Grundpauschale bis 12m | 1231,86 € | 234,05 € | 1465,91 € |
| 2.1.4 Pauschale je weiterer Meter | 97,54 € | 18,53 € | 116,07 € |
| <u>Sonstiges</u> | | | |
| 2.1.5 Erneute Anfahrt | 132,39 € | 25,15 € | 157,54 € |

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.



2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|----------|----------|
| 2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung | 809,31 € | 153,77 € | 963,08 € |

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

| DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V | FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik | AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme | Gütezeichen RAL Kanalbau |
|---|---|--|--------------------------------------|
| Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel |
| GW 381 | E VDE-AR-N 4220 | AGFW-FW 600 | RAL-GZ 961 |
| Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3 |
| Abgenommen von einer zugelassenen prüfenden Stelle, und ihre Gültigkeit besitzt | | | |

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Bauherren in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|----------|---------|----------|
| <u>Leitungsverlegung</u> | | | |
| 3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss | 415,52 € | 78,95 € | 494,47 € |
| <u>Tiefbau</u> | | | |
| 3.1.2 Montagegrube | 341,57 € | 64,90 € | 406,47 € |

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet, das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank, verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet, die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.



2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|----------|----------|
| 2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung | 809,31 € | 153,77 € | 963,08 € |

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

| DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V | FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik | AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme | Gütezeichen RAL Kanalbau |
|---|---|--|--------------------------------------|
| Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel |
| GW 381 | E VDE-AR-N 4220 | AGFW-FW 600 | RAL-GZ 961 |
| Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3 |
| Abgenommen von einer zugelassenen prüfenden Stelle, und ihre Gültigkeit besitzt | | | |

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Bauherren in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|----------|---------|----------|
| <u>Leitungsverlegung</u> | | | |
| 3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss | 415,52 € | 78,95 € | 494,47 € |
| <u>Tiefbau</u> | | | |
| 3.1.2 Montagegrube | 341,57 € | 64,90 € | 406,47 € |

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet, das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank, verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet, die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.



2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|----------|----------|
| 2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung | 809,31 € | 153,77 € | 963,08 € |

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

| DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V | FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik | AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme | Gütezeichen RAL Kanalbau |
|---|---|--|--------------------------------------|
| Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel |
| GW 381 | E VDE-AR-N 4220 | AGFW-FW 600 | RAL-GZ 961 |
| Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3 |
| Abgenommen von einer zugelassenen prüfenden Stelle, und ihre Gültigkeit besitzt | | | |

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Bauherren in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|----------|---------|----------|
| <u>Leitungsverlegung</u> | | | |
| 3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss | 415,52 € | 78,95 € | 494,47 € |
| <u>Tiefbau</u> | | | |
| 3.1.2 Montagegrube | 341,57 € | 64,90 € | 406,47 € |

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet, das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank, verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet, die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.



4. Baustromanschlusssäule erstellen

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|----------|----------|----------|
| 4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen | 633,17 € | 120,30 € | 753,47 € |

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“, beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschluss säule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

Auf- und Abbau eines Standard-Bau-Provisoriums (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung bis:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-------|----------|---------|----------|
| 35 A | 236,00 € | 44,84 € | 280,84 € |
| 50 A | 268,00 € | 50,92 € | 318,92 € |
| 63 A | 300,00 € | 57,00 € | 357,00 € |
| 80 A | 332,00 € | 63,08 € | 395,08 € |
| 100 A | 363,00 € | 68,97 € | 434,97 € |

6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|----------|----------|
| Inbetriebsetzung der Kundenanlage | 63,40 € | 12,05 € | 75,45 € |
| Sekundärverdrahtung incl. Material einer Wandlermessung | 674,70 € | 128,19 € | 802,89 € |

7. Sonstige Kosten

7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-------------------------------|----------------------|--------|---------|
| Unterbrechung der Versorgung | 31,70 € ¹ | | |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 31,70 € | 6,02 € | 37,72 € |

7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---------------------------------|---------|---------|---------|
| Unberechtigte Plombenentfernung | 63,40 € | 12,05 € | 75,45 € |

7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--------------------------------------|----------------------|---------|---------|
| Kosten für eine Mahnung | 4,30 € ²¹ | | |
| Kosten für einen Inkassogang | 31,70 € ¹ | | |
| Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen | 63,40 € | 12,05 € | 75,45 € |

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146
 www.stadtwerke-schwabach.de





Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2019

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.12.2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

| ZÄHLER | DURCHFLUSS | BKZ NETTO | | BKZ BRUTTO | |
|--------|------------|-----------|------|------------|------|
| G 4 | 6 m3/h | 551,12 | EURO | 655,83 | EURO |
| G 6 | 10 m3/h | 918,53 | EURO | 1.093,05 | EURO |
| G 10 | 16 m3/h | 1.469,65 | EURO | 1.748,88 | EURO |
| G 16 | 25 m3/h | 2.296,34 | EURO | 2.732,64 | EURO |
| G 25 | 40 m3/h | 3.674,14 | EURO | 4.372,23 | EURO |
| G 40 | 65 m3/h | 5.970,47 | EURO | 7.104,86 | EURO |
| G 65 | 100 m3/h | 9.185,35 | EURO | 10.930,57 | EURO |
| G 100 | 160 m3/h | 14.696,55 | EURO | 17.488,89 | EURO |
| G 160 | 250 m3/h | 22.963,36 | EURO | 27.326,40 | EURO |
| G 250 | 400 m3/h | 36.741,37 | EURO | 43.722,23 | EURO |
| G 400 | 650 m3/h | 59.704,73 | EURO | 71.048,63 | EURO |
| G 650 | 1.000 m3/h | 91.853,43 | EURO | 109.305,58 | EURO |

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|------------------------------------|-----------|----------|-----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 2.1.1. Grundpauschale bis 12m | 1830,47 € | 347,79 € | 2178,26 € |
| 2.1.2. Pauschale je weiterer Meter | 34,67 € | 6,59 € | 41,26 € |
| Tiefbau | | | |
| 2.1.3. Grundpauschale bis 12m | 1864,47 € | 354,25 € | 2218,72 € |
| 2.1.4. Pauschale je weiterer Meter | 153,22 € | 29,11 € | 182,33 € |
| Sonstiges | | | |
| 2.1.5. Erneute Anfahrt | 475,35 € | 90,32 € | 565,67 € |

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und Pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.



2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|--|----------|----------|----------|
| 2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung | 809,31 € | 153,77 € | 963,08 € |

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

| DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V | FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik | AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme | Gütezeichen RAL Kanalbau |
|---|---|--|---|
| Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel | Technische Regel |
| GW 381 | E VDE-AR-N 4220 | AGFW-FW 600 | RAL-GZ 961 |
| Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen | Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3 |
| Abgenommen von einer zugelassenen prüfenden Stelle, und ihre Gültigkeit besitzt | | | |

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Bauherren in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|----------|----------|----------|
| Leitungsverlegung | | | |
| 3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss | 764,74 € | 145,30 € | 910,04 € |
| Tiefbau | | | |
| 3.1.2. Montagegrube | 650,12 € | 123,52 € | 773,64 € |

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet, das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet, die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer Pauschal in Rechnung gestellt.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1. Montage der Messeinrichtungen:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---|---------|---------|---------|
| Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16 | 79,25 € | 15,06 € | 94,31 € |

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|-------------------------------|----------------------|---------|---------|
| Unterbrechung der Versorgung | 63,40 € ¹ | | |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 79,25 € | 15,06 € | 94,31 € |

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|---------------------------------|---------|-------|---------|
| Unberechtigte Plombenentfernung | 63,40 € | 12,05 | 75,45 € |

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

| | Netto | MwSt. | Brutto |
|------------------------------|----------------------|-------|--------|
| Kosten für eine Mahnung | 4,30 € ¹ | | |
| Kosten für einen Inkassogang | 31,70 € ¹ | | |

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet